



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 18. September 2002

Nummer 39

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Erste Änderung der Praktikumsordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg	842
Eingliederung der Gemeinde Stendell in die Stadt Schwedt/Oder	843
Änderung des Amtes Oder-Welse	843
Bildung einer neuen Gemeinde Märkische Heide	843
Änderung des Amtes Märkische Heide	843

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 38/2002

**Erste Änderung der Praktikumsordnung
über die Ausbildung für die Laufbahn
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes
des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. August 2002

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgFHGP) vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 282), sowie des § 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst (APOGPolD) vom 7. Juli 1998 (GVBl. II S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Reform des Ausbildungs- und Prüfungsrechts im Polizeivollzugsdienst des Landes Brandenburg vom 21. April 1999 (GVBl. II S. 314, 321), erlässt die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) nachfolgend veröffentlichte und vom Ministerium des Innern genehmigte Änderung der §§ 4 und 9 der Praktikumsordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg vom 15. August 2000 (ABl. S. 930).

Potsdam, den 16. August 2002

Im Auftrag
Küppers

Die Änderung hat folgenden Wortlaut:

**Erste Änderung der Praktikumsordnung
über die Ausbildung für die Laufbahn
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes
des Landes Brandenburg**

Vom 8. August 2002

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern setze ich mit Wirkung vom 1. September 2002 nachstehende Änderungen für die oben genannte Praktikumsordnung in Kraft.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Ablauf der fachpraktischen Ausbildung

(1) Die fachpraktische Ausbildung umfasst

a) das im Grundstudium integrierte Grundpraktikum,

b) das Erste Hauptpraktikum im Wach- und Wechseldienst (PWWD),

c) das Zweite Hauptpraktikum im Bereich der Dezentralen Kriminalitätsbekämpfung (PDKB).

(2) Beide Hauptpraktika umfassen jeweils einen Zeitraum von 16 Wochen. Die konkreten fachpraktischen Ausbildungsinhalte und -ziele ergeben sich aus den jeweiligen Curricula (Anlagen 1 und 2).

(3) Während der fachpraktischen Ausbildung wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt.“

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Ausrüstung und Bewaffnung

(1) Die Ausbildungseinrichtung stattet die Anwärter für die Hauptpraktika mit der Dienstbekleidung gemäß der Ausstattungsnorm der FHPol sowie mit Schutzhelm und -maske, Schlagstock, Handfessel und Holster für die Dienstpistole unmittelbar aus. Die Anwärter haben während der fachpraktischen Ausbildung im kriminalpolizeilichen Dienst Zivilkleidung, im Übrigen Uniform zu tragen.

Die Ausbildungsbehörden gewährleisten bei polizeilichen Einsatzlagen, dass die Anwärter mit einem Einsatzanzug und Einsatzstiefeln aus dem eigenen Bestand ausgestattet werden. Der Einsatzanzug und die Einsatzstiefel sind am Ende des jeweiligen Hauptpraktikums zurückzunehmen.

(2) Für die Hauptpraktika werden die Anwärter von der jeweiligen Ausbildungsbehörde mit der Dienstpistole einschließlich Magazin und Einsatzmunition sowie dem Reizstoffsprühgerät einschließlich der Sprühdose ausgerüstet. Nach Beendigung des jeweiligen Hauptpraktikums verbleiben die Dienstpistolen mit Magazin und Einsatzmunition sowie die Reizstoffsprühgeräte einschließlich Sprühdosen in den Ausbildungsbehörden.

(3) Die Ausbildungsbehörden oder -dienststellen gewährleisten die sichere Aufbewahrung der Dienstpistolen, der Mmunition sowie der Reizstoffsprühgeräte außerhalb der Dienstzeit. Die Dienstpistolen einschließlich der Mmunition sowie die Reizstoffsprühgeräte einschließlich Sprühdosen dürfen durch die Anwärter nur während des Dienstes geführt werden.

(4) Die Anwärter sind jeweils zu Beginn der Hauptpraktika durch die Ausbilder nochmals über das Führen und Verwahren der Dienstpistole und des Reizstoffsprühgerätes aktenkundig zu belehren.“

Basdorf, den 8. August 2002

Dr. Kirmße
(Amt. Präsident der Fachhochschule)

Eingliederung der Gemeinde Stendell in die Stadt Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. August 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Stendell des Amtes Oder-Welse in die Stadt Schwedt/Oder mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Änderung des Amtes Oder-Welse

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 5. September 2002

Infolge der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Stendell in die Stadt Schwedt/Oder mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 gehören dem geänderten Amt Oder-Welse zum gleichen Zeitpunkt die folgenden Gemeinden an:

Berkholz-Meyenburg,
Mark Landin,
Pinnow,
Schöneberg,
Schönow und
Welsebruch.

Bildung einer neuen Gemeinde Märkische Heide

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. September 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Märkische Heide (Schlüssel-Nr.: 12 0 61 329) aus den Gemeinden des Amtes Märkische Heide

- Biebersdorf,
- Glietz,
- Groß Leuthen,
- Klein Leine,
- Leibchel,
- Plattkow,
- Schuhlen-Wiese und
- Wittmannsdorf-Bückchen

mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen genehmigt.

Änderung des Amtes Märkische Heide

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 5. September 2002

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Märkische Heide mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem geänderten Amt Märkische Heide zum gleichen Zeitpunkt die folgenden Gemeinden an:

- Alt-Schadow,
- Dollgen,
- Dürrenhofe,
- Gröditsch,
- Groß Leine,
- Hohenbrück-Neu Schadow,
- Krugau,
- Kuschkow,
- Märkische Heide und
- Pretschen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

844

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 18. September 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).